

in einer zweitinstanzlichen Hauptverhandlung ergangenen Urteils abgeändert oder aufgehoben werden.

An dieser Stelle sei hervorgehoben, daß außer dem kreisgerichtlichen Urteil im Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung alle Urteile der Kreisgerichte bei ihrem Erlaß noch nicht rechtskräftig sind. Auch die erstinstanzlichen Urteile der Bezirksgerichte, der Militärgerichte und der Militärobergerichte sind bei ihrem Erlaß noch nicht rechtskräftig.

Rechtskräftige Urteile dürfen nur auf Grund des in einer Hauptverhandlung im Kassationsverfahren erlassenen Urteils abgeändert oder aufgehoben oder auf Grund des in einer Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren erlassenen Urteils aufgehoben werden.

Beschlüsse unterliegen nicht so strengen Formanforderungen wie das Urteil und sind leichter als Urteile abzuändern oder aufzuheben. Sie können während des gesamten Strafverfahrens ergehen. In der Regel geht ihnen keine Hauptverhandlung voraus. Jedoch gibt es auch Beschlüsse, die in einer mündlichen Verhandlung erlassen werden. Auch wenn Beschlüsse in einigen Fällen anders bezeichnet werden, ändert die besondere sprachliche Bezeichnung für diese Entscheidung nichts an ihrem Charakter.

Hierher gehören z. B.: Vorführungsbefehl nach §48 Abs. 2 StPO; Arrestbefehl, der im gerichtlichen Verfahren nach § 120 Abs. 5 StPO vom Gericht erlassen wird; richterliche Bestätigung einer Beschlagnahme, einer Durchsuchung, eines Arrestbefehls nach §121 StPO; Haftbefehl, §124 StPO.

Beschlüsse können Entscheidungen über eine einzelne Prozeßhandlung sein; sie können das gerichtliche Verfahren erster oder zweiter Instanz fördern oder abschließen oder das gerichtliche Verfahren insgesamt beenden. Das Gericht kann Beschlüsse auch im Ermittlungsverfahren (Haftbefehl, richterliche Bestätigung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehlen), ferner in den Verfahrensabschnitten „Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ und „Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug“ erlassen.

Bei der Aufgliederung der gerichtlichen Entscheidungen in Urteile und Beschlüsse erwähnt § 176 StPO nicht den gerichtlichen Strafbefehl. Der gerichtliche Strafbefehl (§ 272 StPO) ist der Form nach ein Beschluß. Der im noch nicht rechtskräftig gewordenen Strafbefehl enthaltene Ausspruch über das Vorliegen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten, über anzuwendende Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und evtl. über die Verpflichtung des Angeklagten zum Schadensersatz beendet das gerichtliche Verfahren erster Instanz (und damit das gerichtliche Verfahren überhaupt), wenn der Angeklagte keinen Einspruch gegen den Strafbefehl einlegt. Der gerichtliche Strafbefehl wird dann rechtskräftig und wirkt wie ein rechtskräftiges Urteil. (Zum gerichtlichen Strafbefehl vgl. 8.9.3.).

Gerichtskritik-Beschlüsse (§§ 19, 20 StPO) sind ihrem Wesen nach nicht gleichzusetzen mit den hier behandelten Beschlüssen, weil die Gerichtskritik-Beschlüsse keine Entscheidungen in materieller oder strafprozessualer Hinsicht treffen.